

# RS OGH 2013/4/17 7Ob62/13p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.04.2013

## Norm

VermG §25 Abs2

VermG §25 Abs5

## Rechtssatz

Die Zustimmungsfiktion des § 25 Abs 2 und 5 VermG greift immer dann, wenn ein Grundeigentümer nicht fristgerecht das Gericht anruft. Ein solcher Fall hat genauso wie eine vergleichsweise Grenzfestlegung unmittelbare Bedeutung für die Eigentumsverhältnisse. Bereits nach Fristablauf stehen die Eigentumsverhältnisse an der fraglichen Grenze kraft unwiderlegbar fingierter Zustimmung und mit unmittelbarer sachenrechtlicher Wirkung auf das Eigentumsrecht fest, ohne dass es auf eine Ersichtlichmachung im Grenzkataster, eine Verbücherung oder den Bescheid einer Behörde ankäme. Einer dem Eintragungsgrundsatz entsprechenden Einverleibung bedarf es nicht. Durch die unwiderlegbare Zustimmungsfiktion des § 25 Abs 5 VermG wird der Grenzverlauf neu in konstitutiver Weise festgelegt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 62/13p  
Entscheidungstext OGH 17.04.2013 7 Ob 62/13p  
Veröff: SZ 2013/39

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128836

## Im RIS seit

18.07.2013

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>